OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651854/2/ZO/BR

Datum:
Linz, 15. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F K, vertreten durch Mag. Dr. R S Rechtsanwalts-KG, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 22.09.2020, GZ: FE-189/2020, PAD/20/00399777/002/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben;

und fasst folgenden Beschluss:

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird für gegenstandslos erklärt.

III. Gegen diese Entscheidungen sind keine Revisionen zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A79.03, A79.04, B, EzB, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides entzogen und eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides für die Dauer der Verkehrszuverlässigkeit entzogen. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, sofern dieser nicht bereits vorläufig abgenommen wurde. Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Beschwerdeführer mit Bescheid vom 26.05.2020, GZ: 39 Hv 41/20d, wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von acht Monaten verurteilt wurde.

2. Die dagegen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde begründete der Beschwerdeführer damit, die belangte Behörde habe die Tat keiner Wertung unterzogen und keine dafür erforderlichen Feststellungen getroffen. Er habe sich durch eine Provokation zu der Tat, die er zutiefst bereue, hinreißen lassen. Er habe ein reumütiges Geständnis abgelegt, weshalb die Strafe vom Landesgericht Wels zur Gänze bedingt nachgesehen worden sei. Auch der Schadenersatzanspruch des Geschädigten sei von ihm sofort anerkannt und bezahlt worden, darüber hinaus habe er sich mit diesem über die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Schmerzperioden geeinigt. Der Beschwerdeführer habe einen geordneten Lebenswandel, er sei strafrechtlich sowie verwaltungsbehördlich unbescholten und er habe bei der Tat kein Kraftfahrzeug benutzt.

Der Beschwerdeführer beantragte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Er sei für die Ausübung seines Berufes auf seine Lenkberechtigung angewiesen, Gefahr im Verzug bestehe nicht.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (§ 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist seit dem Jahr 2012 im Besitz einer Lenkberechtigung. Am 25.02.2020 hat der Beschwerdeführer nach einer Provokation durch Herrn J B diesen schwer am Körper verletzt, indem er ihm eine Bierflasche gegen das Gesicht geschlagen hat. Herr J B hat einen offenen Bruch der linken Augenhöhle, einen Bruch des Oberkiefers linksseitig, einen Bruch des Nasenbeines und einen Bruch des Jochbogens linksseitig erlitten. Der Beschwerdeführer hat dadurch das Verbrechen der schweren Köperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB begangen. Wegen dieses Vorfalles wurde er vom Landesgericht Wels zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, welche unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Außer diesem Vorfall scheinen über den Beschwerdeführer keine weiteren strafrechtlichen Vormerkungen auf, verwaltungsrechtlich ist er unbescholten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei der Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

5.2. Aufgrund des rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 25.02.2020 eine strafbare Handlung nach § 84 Abs. 4 StGB begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 9 FSG verwirklicht, welche einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen ist.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und sind daher als verwerflich und gefährlich anzusehen. Der gegenständliche Vorfall hat gezeigt, dass der Beschwerdeführer eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung aufweist. Von Kraftfahrzeuglenkern muss wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfälle jedoch eine nicht zu

Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden (VwGH 26.02.2002, 2001/11/0379).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei diesem Vorfall kein Kraftfahrzeug verwendet hat, steht der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht entgegen, ist aber im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung und bei der anzustellenden Prognose, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird, zu berücksichtigen (VwGH 28.06.2001, 2000/11/0084).

Zum Nachteil des Beschwerdeführers ist die verstärkte Tatbildlichkeit zu berücksichtigen. Das Schlagen mit einer Bierflasche ins Gesicht mit solcher Wucht, dass es zu mehreren Knochenbrüchen führt, ist eine ungewöhnlich brutale Handlung und als besonders verwerflich anzusehen.

Zugunsten des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich sowie verwaltungsbehördlich vollständig unbescholten ist. Der Beschwerdeführer ist, obwohl er seit 8 Jahren im Besitz der Lenkberechtigung ist, im Straßenverkehr nicht negativ in Erscheinung getreten. Zu der Tat ist es wegen einer Provokation durch das Opfer gekommen. Der Beschwerdeführer bereut seine Tat, er hat ein reumütiges Geständnis abgelegt und den Schadenersatzanspruch des Geschädigten anerkannt und bezahlt. Darüber hinaus hat sich der Beschwerdeführer mit dem Opfer über die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Schmerzperioden geeinigt.

Das Strafgericht hat die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen, woraus zu schließen ist, dass auch das Strafgericht der Ansicht ist, dass es nicht der Vollstreckung der Freiheitsstrafe bedarf, um den Beschwerdeführer von weiteren ähnlichen Delikten abzuhalten.

Dazu vertritt der VwGH in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Gründe des Strafgerichtes für die bedingte Strafnachsicht im Führerscheinverfahren insoweit relevant sind, als es sich dabei um Umstände handeln kann, die auch für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (VwGH 18.12.2007, 2007/11/0194 mwN).

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und des Verhaltens des Beschwerdeführers vor und nach der Tat ist davon auszugehen, dass dieser im Zeitpunkt der Begehung des strafrechtlichen Deliktes im Februar 2020 und auch darüber hinaus verkehrsunzuverlässig war und eine Wertung der strafbaren Handlungen zu diesem Zeitpunkt durchaus zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hätte.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber zu berücksichtigen, dass die Lenkberechtigung nur entzogen werden darf, wenn aufgrund der Sach- und Rechtslage im

Entscheidungszeitpunkt anzunehmen ist, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers noch vorliegt und dieser seine Verkehrszuverlässigkeit frühestens 3 Monate ab dem Wirksamwerden der Entziehung wieder erlangen wird (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0119).

Ausgehend vom Tatzeitpunkt würde sich im konkreten Fall bei Bestätigung der von der belangten Behörde verfügten sechsmonatigen Entziehungsdauer eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von rund 13 Monaten ergeben. Eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit kann aus dem Verhalten des Beschwerdeführers jedoch nicht abgeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit in der Zwischenzeit wieder erlangt hat bzw. jedenfalls vor Ablauf von drei Monaten wieder erlangen wird. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit in vergleichbaren Fällen als zu lange erachtet. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Zu II. Antrag auf aufschiebende Wirkung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH 19.11.2019, Ra 2019/09/0050 sowie VwGH 5.3.2018, Ro 2017/17/0023; uva). Aufgrund der ersatzlosen Behebung des angefochtenen Bescheids war der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung für gegenstandslos zu erklären.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Gewaltdelikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Gegenstandslosigkeit von Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit Entscheidung über die Hauptsache existiert einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der

gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher auch diesbezüglich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl